

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:	KA/0657/2021
	Datum:	19.04.2021
	Fachbereich:	Abteilung 6/10
	Sachbearbeitung:	Zoltowski, Helga
Beteiligung:		

Beratungsfolge (Sitzungstermin / Gremium):	zu TOP
Ö 19.04.2021 Kreisausschuss	

Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz-NVG) vom 03.02.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Berichterstattung über das neue Nahverkehrsgesetz zur Kenntnis.

Beratungsergebnis					
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	Enthaltung: <input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>
Abweichender Beschluss:					
Datum	Schriftführer	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied	

Sachdarstellung:

Das neue Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsge-
setz-NVG) vom 03.02.2021 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land
Rheinland-Pfalz am 12.02.2021 verkündet. Es ist somit am 13.02.2021 in Kraft getreten.

Die damit verbundenen wesentlichen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

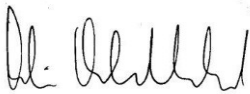
1. Die Landkreise und kreisfreien Städte bleiben Aufgabenträger für den ÖPNV. Sie erfüllen diese Aufgabe **neu als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung** in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.
2. Die beiden heute bestehenden SPNV Zweckverbände Rheinland-Pfalz Nord und Süd werden in die **Zweckverbände ÖPNV Rheinland-Pfalz Nord und Süd** umbenannt und nehmen damit nicht nur die Aufgaben für den SPNV, sondern auch für den straßengebundenen ÖPNV wahr.
Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ist zum Zweck der **Neufassung der Verbandsordnung** eine Zweckverbandsversammlung einzuberufen, die für den 29.04.2021 vorgesehen ist. In dieser Verbandsversammlung soll die erste Lesung des Entwurfs der Verbandsordnung erfolgen. Der endabgestimmte Entwurf muss von den Kreistagen bzw. Stadträten beschlossen werden, damit er Inkrafttreten kann. Je angefangene 50.000 Einwohner haben die Verbandsmitglieder eine Stimme in der Verbandsversammlung. Das Land verfügt in der Verbandsversammlung über 40 % der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

Die Verbandsordnung wird aktuell von einer Arbeitsgruppe entwickelt, in der das verantwortliche Verkehrsministerium, der Landkreistag, der Städtetag, die Verkehrsverbände und die Zweckverbände vertreten sind.
3. In jedem Zweckverband werden zwei **Regionalausschüsse** gebildet. Jeder Regionalausschuss besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter seiner Mitglieder. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme im Regionalausschuss. Das Land verfügt in jedem Regionalausschuss über 25,1 % der Gesamtheit der Stimmen aller Ausschussmitglieder.
Für den Vollzug der Aufgaben der Regionalausschüsse sind die bestehenden Verbundgesellschaften (**regionale Geschäftsstellen**) zuständig.
4. Zur regelmäßig fachlichen Koordinierung der Arbeit der Zweckverbände und ihrer Regionalausschüsse sowie der Abstimmung mit dem Land bilden die Verbandsdirektoren gemeinsam mit den Vertretern des Landes, den Geschäftsstellenleitern sowie den Geschäftsführern durch Verbände einen **Ständigen Ausschuss**. Der ständige Ausschuss hat keine eigene Entscheidungsbefugnis.
5. Zur Koordinierung überregionaler Themen können auf Ebene des Landes bzw. auf Ebene der Regionalausschüsse **Kompetenzzentren** gebildet werden.
6. Die Aufgabenträger definieren im **lokalen Nahverkehrsplan** die Anforderungen an Umfang, Inhalt und Qualität der ausreichenden Verkehrsbedienung.

7. Das für den ÖPNV zuständige Ministerium stellt in Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden einen **Landesnahverkehrsplan** auf, der u. a. die Mindeststandards zur Erfüllung der Pflichtaufgabe definiert.
8. Soweit keine eigenwirtschaftlichen Verkehrsangebote bestehen, basiert die Finanzierung des ÖPNV in Rheinland-Pfalz auf einem **Besteller-Ersteller-System**. Das Land stellt den Zweckverbänden Finanzierungsmittel für öffentliche Dienstleistungsaufträge im Schienenpersonennahverkehr, im regionalen Busverkehr sowie im lokalen Bus- und Straßenbahnverkehr zur Verfügung.

Die Ausgestaltung des Gesetzes lässt in der Praxis eine Vielzahl von Fragen offen, insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen Aufgabenträger, Verkehrsverbänden, Regionalausschüssen und Zweckverbänden. Weiterhin ist offen, ob die Zweckverbände einen oder zwei Verbandsdirektorenstellen erhalten werden.

Herr Thorsten Müller, Zweckverbandsdirektor des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord wird in der Kreisausschusssitzung einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes und die damit verbundenen Änderungen für die Aufgabenträger geben.



Achim Hallerbach
Landrat